

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 18

Kiel, den 15. September

1971

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter. Vom 20. August 1971 (S. 189).

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat Oktober 1971 (S. 190) — Urkunde über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Propstei Rantzau, (S. 191) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf (S. 191) — Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (S. 191) — Theologische Prüfungen zum Herbsttermin 1971 (S. 193) — Plattdeutsche Arbeit in der Landeskirche (S. 193) — Bitte um finanzielle Hilfe des „Freundeskreises e. V. zur Unterstützung der Suchdienstarbeit für politisch, rassisch und religiös Verfolgte“ (S. 193) — Ausschreibung von Pfarrstellen S. 193) — Stellenausschreibungen (S. 193).

III. Personalien (S. 194).

Gesetze und Verordnungen

Siebente Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter

vom 20. August 1971

Auf Grund des § 15 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (KGVBl. S. 16) sowie des § 3 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Vorbildung und Anstellung von Pfarrvikaren in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 17. November 1961 (KGVBl. S. 113), beide in der Fassung nach dem Kirchengesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften vom 12. November 1965 (KGVBl. S. 178) wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (KGVBl. 1966 S. 3) in der Fassung der sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 12. Juni 1970 (KGVBl. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird der Betrag von 387,— DM durch den Betrag von 414,— DM ersetzt.
2. In § 7 wird der Betrag von 774,— DM durch den Betrag von 848,— DM ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 wird der Betrag von 200,— DM durch den Betrag von 214,— DM ersetzt.

4. § 9 erhält folgende Fassung:

„Der Alterszuschlag beträgt vom Ersten des Monats an, in dem das

- a) 26. Lebensjahr vollendet wird, 109,— DM monatlich
- b) 32. Lebensjahr vollendet wird, 213,— DM monatlich
- c) 38. Lebensjahr vollendet wird, 317,— DM monatlich“

§ 2

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter in der geltenden Fassung bekanntzumachen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Kiel, den 20. August 1971

Die Kirchenleitung

Petersen

Bischof

KL.-Nr. 1192/71

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im
Monat Oktober 1971

Kiel, den 13. September 1971

Am 17. Sonntag nach Dreifaltigkeit (Erntedankfest) 3. Oktober 1971 zugunsten „Patendarbeit in Mitteldeutschland“

Die Gemeinden unserer Landeskirche geben seit vielen Jahren ihre Erntedankgaben für die Patenkirchen in der DDR. Für diese Hilfe danken wir — auch im Namen unserer Schwestern und Brüder aus Pommern und Zwickau — sehr herzlich. Mit Hilfe dieser Gelder war es möglich, Not zu lindern und dazu beizutragen, daß der schwierige Dienst der Patengemeinden weiter getan werden konnte.

Auch im Hinblick auf die neue rechtliche Situation der Kirchen in der DDR sind diese weiterhin auf unsere Hilfe angewiesen, um die Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, kirchlicher Unterweisung und Diakonie erfüllen zu können.

Unser Erntedank könnte hier zu einer entscheidenden Mithilfe werden.

Am 19. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 17. Oktober 1971 zugunsten „Ricklinger Anstalten“

Diese Kollekte soll nicht für die Ricklinger Anstalten allgemein, sondern speziell für das Schleswig-Holsteinische Brüderhaus bestimmt sein. Das Brüderhaus tut einen Dienst, der zwar auch den Einrichtungen der Diakonie zugute kommt, aber sehr viel stärker den Gemeinden und Propsteien unserer Landeskirche. 94 Diakone des Brüderhauses stehen im kirchlichen Dienst, 52 sind im Anstaltswesen tätig, 34 befinden sich z. Z. in der Ausbildung. Wie wichtig der Dienst des Brüderhauses auch gerade heute ist, geht aus der Tatsache hervor, daß die Zahl der Bitten um Bereitstellung eines Diakons keineswegs zurückgeht. Zur Zeit liegen beim Brüderhaus 61 solche Bitten aus dem Bereich unserer Landeskirche vor. Natürlich ist auch die Arbeit des Brüderhauses von den Bewegungen betroffen, die auf allen Gebieten der Ausbildung vorhanden sind. Es werden neue Wege gesucht, die sich hoffentlich in der kirchlichen Arbeit bewähren werden. Leider ist es nicht zu vermeiden, daß die Ausbildungskosten dabei auch beständig steigen. Obwohl die Landeskirche einen Zuschuß gibt, muß der Landesverein für Innere Mission erhebliche Mittel für das Brüderhaus aufbringen. Das wird ihm bei den gegenwärtigen Verhältnissen in zunehmendem Maße schwerer. Deshalb ist die Kollekte für die Weiterarbeit des Brüderhauses von ganz erheblicher Bedeutung.

Am 20. Sonntag nach Dreifaltigkeit, 24. Oktober 1971 zugunsten „Evangelischer Bund“

Angesichts der ökumenischen Entwicklung bestreitet der Evangelische Bund mit dem Konfessionskundlichen Institut in Bensheim, an dem fünf Wissenschaftler hauptamtlich arbeiten, die wissenschaftliche Klärung der damit anstehenden Fragen. Dieses Institut wird zu 40 % von den einzelnen Landesverbänden im Raum der EKID unterhalten. Überdies bemüht sich der Landesverband Schleswig-Holstein durch Schrifttum, das heiße Eisen anfaßt, zu den brennenden Fragen zwischen Kirche und Zeitgeist vom biblisch-reformatorischen Verständnis her Antwort zu geben.

In Kürze erscheint in diesem Programm eine Arbeit von Landgerichtsrat Manfred Selbmann: „Marxismus—Leni-

nismus als Religionsersatz?“. Hinzu kommen Veranstaltungen für die Gemeinden (Evangelische Tage, Seminare etc.).

Am 21. Sonntag nach Dreifaltigkeit (Reformationsfest), 31. Oktober 1971, zugunsten „Gustav-Adolf-Werk“ und „Martin-Luther-Bund“ (je 1/2)

Diese Kollekte ist für die Diasporaarbeit des Gustav-Adolf-Werkes und des Martin-Luther-Bundes bestimmt. Das Gustav-Adolf-Werk erbittet diese Kollekte für zwei Diaspora-Hilfsprojekte in Österreich und Brasilien. In Österreich wollen wir mithelfen, ein ev. Gemeindezentrum in Wien-Brigittenu (Kirchsaal mit 135 Sitzplätzen, Gemeindesaal für Konfirmanden mit 36 Plätzen, Pfarrbüro und Pfarrwohnung, Gemeindegemeinschaftswohnung) zu errichten. Die Pfarrgemeinde zählt: 11 000 Arbeiter und Angestellte im 2. und 20. Wiener Stadtbezirk. Neben einem ausgebombten und wieder aufgebauten, kleinen Gemeindezentrum im 2. Bezirk soll das neue Gemeindezentrum im 20. Bezirk eine ausreichende seelsorgerische Betreuung gewährleisten.

Das andere Diaspora-Hilfsprojekt liegt in Rosaria do Sul in Brasilien. Dort soll ein kleines Gemeindehaus mit einer bescheidenen Pfarrwohnung gebaut werden. In dem Wohnzimmer der Wohnung soll vorläufig die Gemeindegemeinschaft stattfinden. Die Gottesdienste hält man in einer Methodistenkapelle, die wochentags als Schulraum dient. Später soll ein kleines Sozialzentrum zur Intensivierung der Gemeindegemeinschaft hinzukommen.

Beide Gemeinden in Österreich und Brasilien haben getan, was sie konnten, um die dringend notwendigen Bauten durchzuführen. Sie schaffen es aber nicht allein; darum bitten sie ihre Landeskirche und das Gustav-Adolf-Werk um Hilfe.

Um diesen armen aber treuen Gemeinden zu helfen, bitten wir um die Hilfe unserer Kirchengemeinden in der Reformationskollekte am 31. Oktober 1971.

Der Martin-Luther-Bund sieht seine Aufgabe darin, lutherische Kirchen in der Zerstreuung zu erhalten und zu bauen.

Evangelisch-lutherische Minderheiten sollen gesammelt und unterstützt werden. Diasporaarbeit gehört ebenso wie Mission und Diakonie zu den großen Grundaufgaben der Kirche.

Die Diasporagabe des Martin-Luther-Bundes für das Jahr 1971 ist bestimmt für den Bau eines Gemeindehauses der deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinde in Quito / Ecuador.

Dieser Stadtgemeinde steht neben der Kirche, in der sonntäglich drei bis fünf Gottesdienste gehalten werden, für ihre Gemeindegemeinschaft nur das Pfarrhaus mit sehr beschränkten Räumen zur Verfügung. Das geplante und schon begonnene neue Gemeindehaus soll vor allem den sieben Jugendgruppen der Gemeinde Raum für ihre Arbeit geben, darüber hinaus aber auch der Erwachsenenbildung der Gemeindeglieder dienen und als Begegnungszentrum für ökumenische Kreise benutzt werden. Ebenfalls hofft man, die Arbeit an den evangelischen Studenten von diesem Haus aus in Angriff nehmen zu können.

Wie in fast allen südamerikanischen Staaten herrschen in Ecuador steigende Geldentwertung und Verteuerung der Löhne und des Materials. Der Bau ist geplant und begonnen, ohne die Hilfe der Heimatkirche kann diese Gemeinde ihren Plan nicht verwirklichen.

Der dem Martin-Luther-Bund zufließende Kollektenteil soll helfen, den Bau dieser Stätte des evangelischen Gemeindelebens und der Jugendarbeit zu vollenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 8160 — 71 — VI/D 1

Urkunde

über die Bildung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Propstei Rantzau

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Pfarrbezirk III der St. Nikolaikirchengemeinde Elmshorn wird von dieser abgetrennt und bildet künftig eine selbständige Kirchengemeinde, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde ‚Zum Guten Hirten‘ Elmshorn“ führt.

§ 2

Die Grenzen der neugebildeten Kirchengemeinde decken sich im Westen, Norden und Osten mit den bisherigen Grenzen der St. Nikolaikirchengemeinde.

Im Süden bildet die Krückau flußaufwärts bis zur Mündung der Bauerndeichswetter in die Krückau die Grenze. Sie folgt der Bauerndeichswetter nach Norden bis zur Besenbeker Straße, verläuft an der Südgrenze der Besenbeker Straße nach Osten bis zur Westgrenze der Reeperbahn, folgt dieser nach Süden bis zur Nordgrenze der Jahnstraße, auf dieser nach Osten bis zur Ostgrenze des Flamweges, auf dieser weiter nach Norden bis zur Einmündung des Lönsweges, weiter nach Osten auf der Nordgrenze des Lönsweges, in gedachter Verlängerung hiervon weiter bis zum Auftreffen auf den Bahnkörper der Glückstädter Bahn, auf dem Bahnkörper nach Süden bis zum Zusammentreffen mit dem Bahnkörper der Bahnlinie Kiel—Hamburg.

§ 3

Die neugebildete Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn gehört dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Elmshorn an.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die bisherige 3. Pfarrstelle der St. Nikolaikirchengemeinde Elmshorn geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn über.

§ 6

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1971 in Kraft.

Kiel, den 25. August 1971

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Dr. Mann

Az.: 10 Elmshorn St. Nikolai — 71 — X/H 2

Kiel, den 25. August 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Elmshorn St. Nikolai — 71 — X/H 2

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kreuzkirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kreuzkirchengemeinde Stellingen, Propstei Niendorf, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 6. September 1971

(L.S.) Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. D. Schmidt

Az.: 20 Kreuzkirchengemeinde Stellingen (2) — 71 — VI/C 3

Kiel, den 6. September 1971

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Luthedisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 20 Kreuzkirchengemeinde Stellingen (2) — 71 — VI/C 3

Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

Kiel, den 2. September 1971

Nachstehend wird der unter dem 30. Juli 1971 abgeschlossene Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften bekanntgegeben. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft getreten.

Die mit Rundverfügung vom 20. Juli 1971 — Az.: 3520 — 71 — XII/C 2 — getroffene Vorgriffsregelung über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist damit durch den Tarifvertrag bestätigt worden.

Zur Anwendung des Tarifvertrages wird im einzelnen auf folgendes hingewiesen:

1. Nach Artikel V der Zweiten Verordnung werden Zulagen gewährt an Geistliche, Techniker, Verwaltungsbeamte und Studienräte im Kirchendienst. Geistliche fallen nicht unter den Geltungsbereich des KAT, so daß der Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften für Geistliche im Angestelltenverhältnis nicht gilt. Für Techniker besteht bereits ein Tarifvertrag über Zulagen (abgedruckt im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 49). Die Technikerzulage, die mit Wirkung v. 1. 1. 1971 auf 145,— DM erhöht worden ist, wird den hiervon erfaßten technischen Angestellten daher bereits gewährt.

2. Die auf Verwaltungsbeamte bezogene Zulagenregelung des Artikels V § 4 der Zweiten Verordnung ist mit Wirkung vom 1. 5. 1971 in Kraft getreten. Die den Verwaltungsbeamten entsprechenden Angestellten sind Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis nach KAT, die ausschließlich oder überwiegend mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt werden. Der Begriff „Verwaltungsaufgaben“ in diesem Sinne umfaßt auch die Friedhofsverwaltung, die Verwaltung diakonischer Einrichtungen und Ämter und die Bauverwaltung, soweit letztere nicht unter den Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 11. 1. 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) fällt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3520 — 71 — XII/C 9

*

Tarifvertrag

über Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

vom 30. Juli 1971

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport u. Verkehr
— Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg —,
b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft
— Landesverband Schleswig-Holstein —,
c) dem Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien,

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Angestellte, die unter den Geltungsbereich des KAT fallen, erhalten Zulagen unter den gleichen Voraussetzungen, in der gleichen Höhe und in dem gleichen Umfang, wie sie die entsprechenden vergleichbaren Kirchenbeamten in der Landeskirche nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften erhalten.

Es sind vergleichbar

die Angestellten der Vergütungsgruppe	den Beamten des höheren Dienstes der Besoldungsgruppe
---------------------------------------	---

II a	A 13
------	------

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

III	A 12
IV a	A 11
IV b	A 10
V b/a	A 9

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

V c	A 8
VI b	A 7
VII	A 6
VIII	A 5

die Angestellten der Vergütungsgruppen	den Beamten des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppen
--	--

IX a	A 3
IX b	A 2

(2) Treffen mehrere Zulagen, die aufgrund dieses oder eines anderen Tarifvertrages in entsprechender Anwendung besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, zusammen, gelten die besoldungsrechtlichen Vorschriften über die gegenseitige Anrechnung von Zulagen.

(3) Auf die Zulagen nach Abs. 1 werden Leistungszulagen an Angestellte im Schreibdienst nach den Fußnoten 1 und 3 der Abteilung 30 a in der Anlage 1 zum KAT und entsprechende außertarifliche Zulagen angerechnet.

Protokollnotizen zu Absatz 1:

- Zu den Angestellten, die mit entsprechenden Kirchenbeamten des Verwaltungsdienstes vergleichbar sind, gehören auch Angestellte im Schreibdienst und im Fernsprechvermittlungsdienst.
- Die gleichen Voraussetzungen für die Gewährung der Zulagen müssen vorliegen, wenn
 - für die Gewährung der Zulagen bestimmte Vorbildungs- und Ausbildungsvoraussetzungen gefordert werden oder
 - die Gewährung der Zulagen auf bestimmte Funktionen beschränkt ist.

§ 2

Für die Bemessung der Zulage an Angestellte,

- die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist § 30 KAT,
- die nicht vollbeschäftigt sind, ist § 34 KAT entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) Die Zulagen nach § 1 sind nicht gesamtversorgungsfähig, soweit die an die entsprechenden Beamten zu gewährenden Zulagen nicht ruhegehaltstfähig sind.

(2) Die Zulagen sind bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes sowie bei der Bemessung der Zuwendung zu berücksichtigen.

§ 4

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 15. Juli 1971 aus eigenem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an die auf eigenen Wunsch erfolgte Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung

- beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehört,
- bei einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die den BAT oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

§ 5

Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1971 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Kiel, den 30. Juli 1971

Unterschriften

Theologische Prüfungen zum Herbsttermin 1971

Kiel, den 7. September 1971

Die zum Herbsttermin 1971 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden zu den nachstehend genannten Zeiten im Dienstgebäude des Landeskirchenamts in Kiel, Dänische Str. Nr. 27/35, statt (mündlicher Teil):

Erste Theologische Prüfung:

30. September und 1. Oktober 1971

Zweite Theologische Prüfung:

(nach alter Ordnung) — 19. Oktober 1971

Zweite Theologische Prüfung:

(nach neuer Ordnung) — 20. und 21. Oktober 1971

Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars:

18. Oktober 1971

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 2133 — 71 — XI/D 1

Plattdeutsche Arbeit in der Landeskirche

Kiel, den 3. September 1971

Die Kirchenleitung hat Herrn Propst Thies den landeskirchlichen Auftrag für die Pflege des Plattdeutschen in den Gemeinden erteilt. Damit findet zugleich die Tätigkeit des „Arbeitskrink ‚Plattdüütsch in de Kark‘ (Preesterkrink)“ die ihr zukommende Würdigung. Die Kirchen- und Propsteivorstände werden gebeten, sich mit Beratungsbitten an Propst Thies, 22 Elmshorn, Godewindweg 13, zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 52 531 — 71 — VIII

Bitte um finanzielle Hilfe des „Freundeskreises e. V. zur Unterstützung der Suchdienstarbeit für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte“

Kiel, den 30. August 1971

Die Ev.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate hat sich dazu bereit erklärt, den obengenannten Freundeskreis im Rahmen

der für solche Zwecke vorgesehenen Mittel zu unterstützen. Bitten des „Freundeskreises e. V.“, die anderenorts eingehen, sollten deshalb abschlägig beschieden werden. In anderen Fällen wird jeweils geprüft, ob eine Beteiligung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, der Gemeinden wie auch der Werke und Dienste empfehlenswert ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8231 — 71 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der Andreaskirchengemeinde in Kiel-Wellingdorf, Propstei Kiel, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, einzusenden. Kirche, Gemeindehaus und Pastorat vorhanden. Die Kirchengemeinde am Stadtrand Kiels umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 8000 Gemeindeglieder. Nähere Auskunft erteilt Pastor Hesse, 23 Kiel, Altenteichstraße, Telefon: 2 13 09.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Andreas-KG in Kiel-Wellingdorf (2) — 71 — VI/C 3

Die 2. landeskirchliche Pfarrstelle für Jugendarbeit in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Fachbereich freizeitbezogene Arbeit) mit dem Amtssitz Koppelsberg wird zum 1. Oktober 1971 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung seitens der Kirchenleitung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes über das Landesjugendpfarramt, 2321 Koppelsberg üb. Plön, zu richten. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen in Plön. Gesucht wird ein Pastor, der im Freizeitbereich Erfahrungen gesammelt hat und bereit ist, sich an der Neuorientierung der gesamten Jugendarbeit zu beteiligen. Nähere Auskunft erteilt Landesjugendpastor Jürgensen, 2321 Koppelsberg üb. Plön.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- u. Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landesjugendpfarramt (2) — 71 — VI/C 3.

Stellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde in Hamburg-Poppenbüttel ist an der Simon-Petrus-Kirche zum 1. Januar 1972 oder später die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) zu besetzen, da die bisherige Inhaberin dann in den Ruhestand tritt. Anstellung und Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b KAT. Der Bau einer Orgel ist beschlossen. Nähere Auskünfte erteilt Pastor A. Schürmann, 2 Hamburg 65, Harksheider Straße 156. An ihn bittet der Kirchenvorstand auch Bewerbungen zu richten.

Az.: 30 Poppenbüttel — 71 — XI/XIII/D 2

Die Organistenstelle in der St. Johanneskirchengemeinde in Kiel-Gaarden (B-Stelle) soll zum 1. Januar 1972 neu besetzt werden. Gesucht wird ein hauptberuflicher Kirchenmusiker mit B-Prüfung. Die neue Kirche verfügt über eine ausgezeichnete Orgel der Firma Führer. Die Gemeinde wünscht sich einen Kirchenmusiker, der mit allen gut zusammenarbeiten möchte. Der Kirchenvorstand wird bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich sein. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen erbittet der Kirchenvorstand z. Hd. Herrn Pastor Hoff, 23 Kiel 14, Schulstr. 30, Telefon: 04 31 / 73 19 25.
Az.: 30 Kiel-Gaarden, St. Joh. (Org.) — 71 — XI/XIII/D 2

Schrifttum

„Der goldene Hahn“ ist ein neues Gesangbuch für Kinder in der Form einer „Loseblattsammlung“ mit Klemmleiste. Dieses Gesangbuch verdient schon deshalb starke Beachtung, weil nur allzuoft nach Liedern gesucht werden muß, die auch Kinder singen können. Hier finden Kindergärtnerinnen, Lehrer, Eltern und Pastoren Lieder, die nach Text und Melodie zum Singen mit Kindern nicht nur geeignet sind, sondern dazu geradezu herausfordern. Die beigefügten Illustrationen (schwarz-weiß) lockern die Blätter auf, vor allem, wenn sie von den Kindern selbst koloriert werden. Das Gesangbuch für Kinder wird vom Friedrich Witte Verlag in Hamburg hergestellt und kostet bei 10 Exemplaren 5,00 DM, beim Be-

zug größerer Mengen weniger. Das Gesangbuch, das von Hilde Möller, Georg Plate, Dieter Schmeel, Reiner Schulenburg und Walter Wiese herausgegeben und dessen äußere Gestalt einschließlich der Illustrationen von Christof Kautzsch bearbeitet wird, erscheint in Liedfolgen zu jeweils 8 Seiten. Der erste Jahrgang 1971/72 umfaßt 8 Folgen Lieder und 1 Folge Gebete für den Kindergottesdienst. Die Folgen 1—4 werden im August 1971 ausgeliefert, die nächsten Folgen im Dezember.

Das Gesangbuch eignet sich besonders gut für das Singen in den Gruppen der Gemeindearbeit mit Kindern, aber auch im Kindergottesdienst, aus dessen Bedarf heraus es entstanden ist.

Bestellungen nehmen alle Buchhandlungen entgegen.

Az.: 4032 — 71 — VIII/B 2

*

Wir weisen empfehlend hin auf das in Breklum erschienene plattdeutsche Andachtsheft von Propst Johannes Thies-Elmshorn:

„Wat ein Paster so allens beleben kann“.

Das Heft ist herausgegeben vom „Arbeidskrink, Plattdüütsch in de Kark“ und zum Preis von 0,50 DM im Christian Jensen Verlag in Breklum zu beziehen.

Az.: 9412 — 71 — IV

Personalien

Berufen:

Am 1. Juli 1971 der Pfarrvikar Ulrich Krause, bisher in Tolk, mit Wirkung vom 1. Juni 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Tolk, Propstei Angeln;

am 27. August 1971 der Pastor Ernst Andersson, bisher in Pinneberg, mit Wirkung vom 1. September 1971 zum Pastor der Kirchengemeinde Tornesch (2. Pfarrstelle), Propstei Pinneberg.

Gestorben:



Pastor i. R.

Ewald Krüger

geb. am 19. 11. 1905 in Schmersau / Krs. Osterburg
gestorben am 5. 8. 1971 in Lübeck

Der Verstorbene wurde am 9. 4. 1933 in Eisleben ordiniert und stand seit 1935 im Dienst unserer Landeskirche. Vom 5. November 1935 ab war er Pastor in Itzehoe und von 1936 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1970 Pastor in Gr. Grönau.